Heuernte. Allein auch hier würden die nämlichen gesetzlichen Bestimmungen stattfinden, wie bei der Ernte überhaupt, nämlich, daß man bei Erntearbeiten von der Strenge der polizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Sonntagsfeier absieht. Noch bleibt mir übrig, einer irrigen Ansicht zu gedenken. Dem Lande, sagt man, wird dadurch eine Last aufgebürdet, es wird ein Tag im Lande weniger gearbeitet. Ich halte diese Behauptung aber in der That für einen Irrthum. Derjenige, der an diesem Tage von der Arbeit abgehalten wird, wird, wenn er sonst ein Arbeiter ist und zu arbeiten hat, schon so viel Zeit wieder zu gewinnen wissen, um das Gleichgewicht wieder herzustellen. Er wird den Tag vorher später Feierabend machen und den Tag nachher früher anfangen zu arbeiten. Ich glaube behaupten zu können, es wird darum nicht mehr und nicht weniger im Lande gearbeitet und verdient werden, man mag das Johannisfest feiern oder nicht. Ich habe in meinem Separatvotum schon gesagt, unsere Voraltern haben den Johannistag gefeiert und sind nicht verarmt, also werden ihre Nachkommen deshalb auch nicht verarmen; diese Ueberzeugung habe ich noch. Das Hauptargument, was man mir entgegenhält, ist das, daß man nicht an das Bedürfniß des Volkes glaubt, den Johannistag zu feiern, d. i. man spricht demselben seine religiöse Empfänglichkeit dafür ab. Allein ich muß noch einmal erwähnen, daß ich mich vom Gegentheil wenigstens in Leipzig überzeugt habe. Indessen freilich, wenn man dem Tage seine kirchliche Feier, seinen eigenthümlichen Reiz nimmt, wenn man den Johannistag ausstreicht und ihn auf einen andern Tag verlegt, so folgt daraus, daß man am Ende Indifferentismus erzeugt. Denn der Mensch gewöhnt sich schwer daran, den einen Tag für den andern zu nehmen. Sollte jedoch nach diesem Allen die Kammer der Feier des Johannistags nicht einen ganzen Tag gönnen wollen, so beschränke ich meinen Antrag dahin, den Johannistag als halben Feiertag herzustellen, daneben anheim gebend, dabei nachzusuchen, daß dagegen die Feier des heiligen Drei-Königs- und Marientags aufgehoben werde.

Referent D. Schröder: Ich werde mir nur einige wenige Bemerkungen erlauben in Beziehung auf das, was im Separatvotum auseinandergesetzt und was dem Deputations-Bericht dabei entgegengehalten worden ist. Ich glaube, es ist doch eine andere Rücksicht zu nehmen, wenn bestehende Feiertage aufgehoben, und andere, wenn Feiertage, die nicht mehr bestehen, wieder eingeführt werden sollen. Die Gründe, die davon abhalten können, Feiertage aufzuheben, können bei Einführung von Feiertagen sehr leicht nur von untergeordneter Natur sein. Die Hauptsache aber, welche die Deputation veranlaßt hat, ein abfälliges Gutachten zu geben, war die: daß nach ihrer Ueberzeugung ein religiöses Bedürfniß im Volke nicht vorhanden zu sein scheint, wenigstens hat sie sich nicht davon überzeugen können. Wäre ein religiöses Bedürfniß da, so würde die Deputation jedenfalls das Gesuch bevorwortet haben. Nach einer Verordnung des Kirchenraths vom Jahre 1831 und einer Verordnung des Cultusministerium vom Jahre 1833 ist in allen Gemeinden, die sich für einen aufgehobenen oder vielmehr verlegten Feiertag interessiren, nachgelassen worden, an diesem Tage einen Wochengottesdienst zu halten. Wäre also der Sinn für diesen Feiertag im Lande so groß, nun, so hätte man diese Erlaubniß benutzen können, und es würde sich an vielen Orten dieser Wochengottesdienst eingerichtet und die Bewohner solcher Orte die Kirchen besucht haben. Allein das ist nicht der Fall gewesen; im Gegentheil ist auch in Leipzig nach dem Bericht der dortigen kirchlichen Behörde, der vom hohen Cultusministerium erfordert worden ist, wenig Gebrauch davon gemacht worden. Daß aber die Feiertage nicht wirklich aufgehoben, sondern bloß auf den folgenden Sonntag verlegt worden sind, und daß Jeder, der ein wirkliches Interesse an einem dergleichen Feiertage nimmt, an diesem Tage sein Bedürfniß vollkommen befriedigen kann, das geht aus dem Reskripte vom 13. Januar 1831 hervor, worin bestimmt ist, daß diese Festtage auf die nächstfolgenden Sonntage verlegt, daß aber an diesen Sonntagen diese Festtage zugleich mit gefeiert, daß das jedesmalige Feiertags-Evangelium und die Epistel vor dem Altare verlesen und in der Predigt des Festes überhaupt gedacht werden soll. Das schien der Deputation hinreichend zu sein, um Diejenigen, die wirklich ein Bedürfniß fühlen, dergleichen Feiertage noch zu feiern, zu befriedigen. Wenn aber in dem Separatvotum vorgeschlagen worden ist, anstatt des Johannistags lieber den Festtag Mariä-Verkündigung aufzuheben, und wenn einer der Herren Sprecher ebenfalls der Meinung zu sein schien, daß eher dieser Marientag abkommen könne, so muß ich dem doch widersprechen. Der Festtag Mariä-Verkündigung ist kein eigentlicher Marientag; er steht mit dem Weihnachtsfeste im innigsten Zusammenhange und ist ein Feiertag, der sich hauptsächlich auf Christum, weniger aber auf die Maria bezieht. Endlich, meint die Deputation, würde doch noch einiges Gewicht darauf zu legen sein, daß seit dem Jahre 1763 bei allen Landtagen die Aufhebung des Johannistags gewünscht und endlich im Jahre 1830 von den gesammten Ständen an Ritterschaft und Städten um Aufhebung auch dieses Feiertags dringend gebeten worden ist.

Präsident: Sonach kann zur Fragstellung übergegangen werden. Die Deputation hat aus den von ihr bezeichneten Gründen sich dahin ausgesprochen, den Antrag des Petenten abzulehnen. Dagegen ist im Separatvotum der Antrag gestellt worden, „im Verein mit der I. Kammer für die Wiederherstellung des Johannisfestes ꝛc. — sich zu verwenden.“ Es würde daher, wenn der Antrag der Majorität der Deputation abgelehnt wird, zuvörderst dann der Antrag des Separatvotum zur Abstimmung gelangen; eventuell aber und wenn dieser Antrag ebenfalls abgelehnt werden sollte, ist im Separatvotum noch darauf angetragen worden, „daß das auf den 24. Juni fallende Johannisfest an diesem Tage als halber Feiertag gefeiert werden möge,“ und eventuell ebenfalls, im Falle der 1. oder 2. Antrag Annahme finden sollte, wünscht der Separatvotant, daß noch der Antrag beigefügt werde: „daß ꝛc. — zu empfehlen.“ (s. oben.) Würde nun der Antrag der Majorität der Deputation angenommen, so würden allerdings die Vorschläge des Separatvotum als abgelehnt zu betrachten sein. Ich richte demnach die Frage